

S a t z u n g

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Conergy AG.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Unternehmen, insbesondere im Bereich regenerativer Energieerzeugung, und der Handel mit Waren, Rechten und Lizenzen sowie die Entwicklung, Konzeption, Finanzierung und Produktion und der Vertrieb von Anlagen und Teilen davon, insbesondere regenerativen Energieanlagen. Der genehmigungsbedürftige Handel mit Waren ist nicht Gegenstand des Unternehmens.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben, veräußern oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

2

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5

Grundkapital

- 5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 159.795.307 (in Worten: Euro einhundertneunundfünfzig Millionen siebenhundertfünfundneunzigtausendunddreihundertsieben).
- 5.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 159.795.307 (in Worten: einhundertneunundfünfzig Millionen siebenhundertfünfundneunzigtausendunddreihundertsieben) Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie.
- 5.3 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Juni 2014 um insgesamt bis zu EUR 100.000.000 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 100.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.
Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des

Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- a) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;
- c) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von insgesamt EUR 39.808.892,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet ("Höchstbetrag") und der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet;
- d) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen ausgegeben werden.

Auf den Höchstbetrag nach § 5.3 lit. c) der Satzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben

sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 und, falls das Genehmigte Kapital 2009 bis zum 9. Juni 2014 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

- 5.4 Die Aktien lauten auf den Inhaber. Neue Aktien werden als Inhaberaktien ausgegeben, sofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- 5.5 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG festgesetzt werden.
- 5.6 Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und der Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- 5.7 Das Grundkapital ist in voller Höhe in bar eingezahlt bzw. durch Sacheinlagen erbracht.
- 5.8 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 199.044.464,00 durch Ausgabe von bis zu 199.044.464 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 5. Oktober 2010 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften gegen

Barleistung begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht begründen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien oder neue Aktien aus einer Ausnutzung eines genehmigten Kapitals zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

- 5.9 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 4. Oktober 2015 um insgesamt bis zu EUR 99.044.464,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 99.044.464 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- a) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;
- c) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder zur Bedienung von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. -pflichten ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010 und, falls das Genehmigte Kapital 2010 bis zum 4. Oktober 2015 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.

III.

DER VORSTAND

§ 6

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen legt der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- 6.2 Der Aufsichtsrat erlässt und ändert die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 7**Vertretung der Gesellschaft**

- 7.1 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten; jedoch kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht dem ordentlichen Vorstand gleich.
- 7.2 Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Davon ausgenommen ist die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand (§ 112 AktG).

IV.**DER AUFSICHTSRAT****§ 8****Aufsichtsratsmitglieder**

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 8.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden, wenn nicht die Hauptversammlung etwas anderes beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- 8.3 Für die Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Eine Person kann für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zum Ersatzmitglied bestellt werden.

- 8.4 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, so wird ein Nachfolger nur für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
- 8.5 Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen. Der Vorstand benachrichtigt den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich.

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

- 9.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat den jeweiligen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.
- 9.2 Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats steht ihm jedoch eine etwaige zweite Stimme des Vorsitzenden nicht zu.

§ 10

Geschäftsordnung; Verfahren

- 10.1 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 10.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist angemessen abkürzen und die Sitzung auch mündlich, fernmündlich, per Telefax oder durch E-Mail einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvor-

schläge sowie Ort und Zeit der Sitzung zu übermitteln.

- 10.3 Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, führt den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 11

Beschlüsse

- 11.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied, das sich der Stimme enthält, nimmt dennoch an der Abstimmung teil. Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, dürfen nicht anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern an Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.
- 11.2 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende bei dieser Abstimmung zwei Stimmen.
- 11.3 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung, insbesondere auch durch Videokonferenzen und E-Mails, sind zulässig. Über die Form der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende. Über Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und den Aufsichtsratsmitgliedern auch sonst nicht mindestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
- 11.4 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und gegebenenfalls dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den anderen Aufsichts-

ratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 12

Befugnisse und Ausschüsse

- 12.1 Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte.
- 12.2 Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen, soweit das Gesetz dies zulässt.
- 12.3 Willenserklärungen des Aufsichtsrats, seiner Ausschüsse oder einzelner Mitglieder, denen Aufgaben übertragen worden sind, werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder, bei Verhinderung des Vorsitzenden, seinem Stellvertreter abgegeben. Diese sind auch berechtigt, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 13

Vergütung

- 13.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab dem Geschäftsjahr 2012 (einschließlich) außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine feste Vergütung von je EUR 40.000,00 jährlich. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrates erstatten gegen Erteilung einer die Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung durch das betreffende Aufsichtsratsmitglied.
- 13.2 Die feste Vergütung ist zeitanteilig jeweils fünf Bankarbeitstage (Frankfurt am Main) nach Ende des Kalendervierteljahres zahlbar, für das die zeitanteilige Vergütung geschuldet ist.
- 13.3 Die feste Vergütung erhöht sich jährlich für jedes Mitglied des Aufsichtsrats um einen erfolgsabhängigen Betrag, der EUR 500,00 pro voller EUR 1 Mio. im jeweiligen Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Jahresüberschuss entspricht. Der erfolgsabhängige Betrag ist auf EUR 30.000,00 pro Jahr begrenzt. Die erfolgsabhängige Vergütung ist fünf Bankarbeitstage (Frankfurt am Main) nach Ende der Hauptversammlung zu zahlen, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt.

- 13.4 Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das 2,5-fache der festen Vergütung, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das 1,5-fache.
- 13.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 für jede Aufsichtsratssitzung, an der das Mitglied teilnimmt. § 13.1 Satz 2 und § 13.2 gelten entsprechend.
- 13.6 Sofern der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, erhält jedes Mitglied eines solchen Ausschusses ab dem Geschäftsjahr 2012 (einschließlich) zudem eine feste Vergütung von EUR 12.000,00 pro Jahr und Ausschussmitgliedschaft. Des Weiteren erhält jedes Mitglied eines solchen Aufsichtsratsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 für jede Ausschusssitzung, an der das Mitglied teilnimmt. § 13.1 Satz 2 und § 13.2 gelten entsprechend.
- 13.7 Der Vorsitzende eines Ausschusses erhält jeweils das 2,5-fache der in § 13.6 Satz 1 geregelten jährlichen Zusatzvergütung. Für Vorsitzfunktionen, die dem Ausschussmitglied kraft Satzung oder Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zugewiesen sind, ist keine zusätzliche Vergütung geschuldet.
- 13.8 Beginnt oder endet das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds oder die mit einer erhöhten Vergütung versehene Funktion im Laufe eines Geschäftsjahres, erhält das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung bzw. die erhöhte Vergütung zeitanteilig.
- 13.9 Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – gegebenenfalls mit einem angemessenen Selbstbehalt – abschließen.

V.

DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 14

Ordentliche Hauptversammlung

Die Ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über

- die Verwendung des Bilanzgewinns;
- die Entlastung des Vorstands;
- die Entlastung des Aufsichtsrats;
- die Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 15**Ort, Einberufung, Informationsübermittlung**

- 15.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, die Sitz einer Wertpapierbörse ist.
- 15.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, wenn es das Wohl der Gesellschaft fordert, auch durch den Aufsichtsrat einberufen.
- 15.3 Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Ablauf der in § 16.1 bestimmten Frist unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag des Ablaufs der Anmeldefrist nicht mitzurechnen.
- 15.4. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären mit deren Zustimmung Informationen über die Gesellschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der Hauptversammlung im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 16**Teilnahmerecht und Vollmachten**

- 16.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung und Berechtigungsnachweis der Gesellschaft in Textform (§ 126 b BGB) vor Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugegangen sind.
- 16.2 Der Berechtigungsnachweis hat in Form eines in deutscher oder englischer Sprache in Textform erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut zu erfolgen. Der Berechtigungsnachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.
- 16.3 Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Berechtigungsnach-

weis erbracht hat.

- 16.4 Weitere Einzelheiten der Anmeldung und der Führung des Berechtigungsnachweises kann der Vorstand bei der Einberufung der Hauptversammlung bekannt machen. Dabei kann der Vorstand auch eine Verkürzung der in § 16.1 genannten Fristen vorsehen.

§ 17

Stimmrecht

- 17.1 Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- 17.2 Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht kann schriftlich, per Fax, elektronisch oder auf eine andere von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilt.

§ 18

Vorsitz

- 18.1 Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats.
- 18.2 Der Versammlungsleiter bestimmt Art und Form der Abstimmung. Ferner bestimmt er die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden; sie kann von der Einladung abweichen. Weiterhin wird der Vorsitzende ermächtigt, die Reihenfolge der Redebeiträge zu bestimmen und das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Insbesondere ist er berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufes einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Punkte der Tagesordnung oder für den einzelnen Redner zu setzen.

§ 19**Beschlussfassung**

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst.

VI.**JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG****§ 20****Jahresabschluss und Konzernabschluss**

- 20.1 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie den Lagebericht zur AG und zum Konzern, soweit gesetzlich vorgeschrieben, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag.
- 20.2 Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der gesetzlichen Fristen stattzufinden hat. Für die Feststellung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 172 ff. AktG).

§ 21**Gewinnverwendung**

- 21.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann neben oder statt einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- 21.2 Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bi-

lanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann ferner auch eine andere Verwendung als nach Satz 1 oder als die Verteilung unter die Aktionäre beschließen.

- 21.3 Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihrer Beteiligung am Grundkapital.

VII.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Änderungen der Fassung dieser Satzung

Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder rechtsunwirksam sein oder sollte die Satzung unvollständig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der mangelhaften Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Unvollständigkeit ist - gegebenenfalls im Wege einer formellen Satzungsänderung - dasjenige zu vereinbaren, was die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligten Aktionäre vereinbart hätten, wenn sie sich des betreffenden Mangels bewusst gewesen wären.

§ 24

Gründungskosten

Die Gründungskosten bis zur Höhe von EUR 20.000,00 trägt die Gesellschaft.

§ 25

Sacheinlagen bei Gründung und Formwechsel

- 25.1 Auf die Stammeinlage sind Sacheinlagen gemäß Einbringungsvertrag vom 22. Dezember 1998 erbracht worden, und zwar wie folgt:
- a) Der Gesellschafter Hans-Martin Rüter leistet die übernommene Stammeinlage von DM 500.000,00 durch die Einbringung seiner Stammeinlagen in Höhe von DM 30.400,00 an der im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg – HRB 61453 – eingetragenen Gesellschaft in Firma Sun-Technics Trading für Solartechnik GmbH.
 - b) Der Gesellschafter Dieter Ammer leistet die übernommene Stammeinlage von DM 401.300,00 durch Einbringung seiner Stammeinlagen in Höhe von DM 24.400,00 an der im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg – HRB 61453 – eingetragenen Gesellschaft in Firma Sun-Technics Trading für Solartechnik GmbH.
 - c) Die Gesellschafterin Elisabeth Ammer leistet die übernommene Stammeinlage von DM 98.700,00 durch Einbringung ihrer Stammeinlagen in Höhe von DM 6.000,00 an der im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg – HRB 61453 – eingetragenen Gesellschaft in Firma Sun-Technics Trading für Solartechnik GmbH.
- 25.2 Das Grundkapital der Gesellschaft ist im Wege des Formwechsels der Conergy GmbH gemäß §§ 190 ff., 238 ff. UmwG durch das von dem Nettovermögen der Conergy GmbH gedeckte Stammkapital in Höhe von EUR 883.600,00 erbracht.
